**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 51 (1959)

**Heft:** 7-8

**Rubrik:** Impressum

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

die Ketten seiner Sucht. Das Nichtaufhörenkönnen, wenn er mit Trinken einmal angefangen hat, läßt ihn die Kontrolle über sich selber je länger je mehr verlieren. Er bedarf daher der Hilfe. Da die Persönlichkeit des richtigen Alkoholkranken nicht mehr autonom ist, sondern oft erheblich krank, verändert und geschädigt, wobei die Krankheitseinsicht oft verlorengegangen ist und er seiner Umwelt auf die Nerven gehen kann, besteht selbst für den Fürsorger als Helfer die Gefahr, daß er sich über seinen «Schützling» stellen und diesen von oben herab etwas zu autoritär anfassen könnte. Um gegen solche Gefahren gefeit zu werden und, so wir es noch nicht wissen sollten, zu lernen, wie wir uns als Sozialarbeiter als gleichgestellte Partner *neben* unsere Klienten zu stellen haben, greifen wir mit Vorteil zum obgenannten Buch von Anton Hunziker. Außenstehende werden diesem Buch entnehmen, daß das «Versorgen» in der Alkoholkrankenfürsorge nur der Mittel letztes und keinesfalls deren wichtigstes ist; je frühzeitiger die Fürsorge mit ihren mannigfaltigen, milden Mitteln einsetzt, die Alkoholkranken oder erst Gefährdeten zur Enthaltung von allen alkoholischen Getränken zu bringen, um so geringer wird die Zahl der einer Anstaltseinweisung bedürftigen Trinker werden. Der Verfasser ist als Vorsteher des Sozialmedizinischen Dienstes für Alkoholgefährdete des Kantons Luzern ein erfahrener Fürsorger und schöpft aus gründlicher Fachkenntnis und auch aus des Lebens Tiefen. Sehr wesentlich seiner Initiative ist das luzernische Fürsorgegesetz für Alkoholkranke vom Jahr 1954 zu verdanken, das als das fortschrittlichste Fürsorgegesetz für Alkoholkranke unter den verschiedenen kantonalen Gesetzen gilt. Fortschrittlich ist es, weil hier die *rechtzeitige* fürsorgerische Erfassung und Behandlung der Alkoholkranken mit wohl abgestuften, meist milden und dem Einzelfall wohl angepaßten Mitteln möglich wird. Sodann wird auch der wichtigste Helfer der Alkoholkranken-Fürsorge, die Medizin, dank diesem Gesetz und dank einer verständnisvollen Regierung, im Kanton Luzern in einem weit größeren Umfang als in den meisten andern Kantonen eingesetzt. Seit 1951 wurden 40 Prozent der neugemeldeten Klienten des Sozialmedizinischen Dienstes für Alkoholgefährdete des Kantons Luzern in der psycho-somatischen Station der Medizinischen Klinik des Kantonsspitals Luzern einer medikamentösen, zwei bis drei Wochen dauernden Behandlung ihres Alkoholismus unterzogen. Bereits sind 900 Patienten dort seit 1951 einer solchen Behandlung zugeführt worden, wobei die Apomorphin- oder die Antabus-Kur zur Anwendung kam und die Patienten zugleich psychiatrisch diagnostiziert und psychotherapeutisch beeinflußt wurden. Unsere fürsorgerische Erfahrung ist die, daß bei frühzeitiger Erfassung ein Großteil der Patienten sich für eine derartige Behandlung eignet und dadurch zur Einsicht gebracht werden kann. Sie fühlen sich wohl im Milieu eines Spitals, und es bleibt von dort keinerlei Ressentiment zurück, wie es nach Internierungen in Nervenheil- oder Versorgungsanstalten oft sich einstellt. Interessant ist Dr. Hunzikers Musterentwurf für ein Fürsorgegesetz der Zukunft. Auch die Fürsorgeterminologie des Verfassers, die dem amerikanischen Case-Work verwandt ist, wirkt im Sinne einer Versachlichung, Entspannung und Entgiftung der Beziehungen zwischen den Sozialarbeitern und Behördevertretern einerseits, ihren Klienten (nicht mehr «Schützlingen») anderseits. Beispiel: ein Alkoholkranker wird nicht mehr wie ein Sack toter Materie in einer Anstalt «versorgt», sondern in diese «eingewiesen».

Anton Hunzikers Buch wird bei allen künftigen Planungen von Fürsorgegesetzen mit Recht zu Rate gezogen werden. *Li.*

---

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 14.—; für Mitglieder der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 6.—. Einzelhefte Fr. 1.25. Druck: Unionsdruckerei Bern.